



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 S 1/15
210 C 283/14 Amtsgericht Charlottenburg

18.05.2015

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Frank Raff
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Lichtblick Films GmbH,
Theodor-Heuss-Straße 12, 70174 Stuttgart,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte BaumgartenBrandt Rechtsanwälte,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,-

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kaesler & Kollegen,
Windscheidstraße 19, 10627 Berlin,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin am 18.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scholz und die Richter am Landgericht Dr. Elfring und Oelschläger beschlossen:

Die Kosten der Berufung haben die Prozessbevollmächtigten der ehemaligen Klägerin (jetzigen Insolvenzschuldnerin) zu tragen.

Gründe

Die Kostenentscheidung folgt aus einer - zumindest entsprechenden - Anwendung des §§ 89 Abs. 1 S. 3, 516 Abs. 3 ZPO. Die Prozessbevollmächtigten der Insolvenzschuldnerin und ehemaligen Klägerin haben zu einem Zeitpunkt Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg eingelegt, als bereits das Insolvenzverfahren gegen ihre Mandantin eröffnet und ihnen dies auch bekannt war. Sie hatten für das Rechtsmittel aber keine Prozessvollmacht des zu diesem Zeitpunkt allein vertretungsberechtigten Insolvenzverwalters der ehemaligen Klägerin. Dieser hat die weitere Prozessführung vor der Berufungsrücknahme auch nicht genehmigt, ihr vielmehr ausdrücklich widersprochen. Auch aus sonstigen Gründen ergibt sich kein wirksames Vertretungshandeln der Prozessbevollmächtigten der ehemaligen Klägerin. Danach hatten diese nach dem Veranlassungsprinzip die Kosten des von ihnen vollmachtlos eingereichten Rechtsmittels zu tragen.

X Der Berufungsstreitwert wird auf 955,60 EUR festgesetzt. X

Dr. Scholz

Dr. Elfring

Oelschläger

Ausgefertigt
Berlin, 20.05.2015


Feller

Justizbeschäftigte

